



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 25.06.2015
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:15 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder des Stadtrates

Bast, Hedwig	
Braun, Jochen	
Breunig, Stefan	
Fischer, Bruno	ab 19:05 Uhr
Fischer, Klaus	
Giegerich, Simon	
Hauenschild, Ralf	
Heinz, Katja	ab 19:10 Uhr
Klimmer, Hubert	
Knecht, Richard	
Kunisch, Günter	
Lazarus, Alexander	
Reis, Axel	
Schmittner, Hans	
Stich, Ansgar	
Wolf, Jürgen	
Zöller, Wolfgang	

Schriftführer/in

Lapresa, Birgit

Verwaltung

Baumann, Rolf
Happel, Alfred
Züchner, Anja

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Jany, Christopher	entschuldigt
Klemm, Peter	entschuldigt
Schmock, Manfred	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.05.2015
- 2 Bekanntgaben
- 2.1 Beschluss aus letzter nicht öffentlicher Sitzung
- 2.2 2. Obernburger Jazznight
- 2.3 Infoveranstaltung Stadtmarketing
- 3 Genehmigung der Haushaltssatzung und Würdigung des Haushaltsplanes mit Anlagen der Stadt Obernburg für das Haushaltsjahr 2015
Information **198/2015**
- 4 Behandlung von Anträgen aus der Bürgerversammlung vom 23.03.2015
- 4.1 Hundekotproblem - Anträge von Martina Wilzbach-Wald, Helmut Appel und Roland Arnold
Beratung und Beschlussfassung - **153/2015**
- 4.2 Antrag Klaus Löffler zu Straßenausbaubeiträgen
Beratung und Beschlussfassung **361/2013/1**
- 4.3 Antrag Klaus Bruhm - Errichtung einer Querungshilfe auf der B 426, Höhe Neustädter Hof
Information **196/2015**
- 4.4 Antrag Gerd Bernhard zu Wasserwerten
Darstellung der Werte Desethylatrazin, Nitrat, Pflanzenschutzmittel und Glyphosat
- Information- **193/2015**
- 4.5 Antrag Gerd Bernhard - Schutzzone um Brunnen IV
Information **194/2015**
- 4.6 Antrag Dieter Schnall - Einrichtung eines Radweges entlang der B 426 talseits
Information **195/2015**
- 5 Anfragen
- 5.1 Anfrage Fraktion SPD/Die Grünen - Fördermöglichkeiten von Radwegen
Information **197/2015**
- 5.2 Mömlingtalring: Tempo 30
- 5.3 Messwerte am vorübergehend stillgelegten Brunnen III
- 5.4 Eiche an der evangelischen Kirche

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.05.2015

Es gibt keine Einwände gegen die Sitzungsniederschrift vom 21.05.2015. Diese gilt somit als genehmigt.

TOP 2 Bekanntgaben

TOP 2.1 Beschluss aus letzter nicht öffentlicher Sitzung

Stadtkämmerer Happel gibt bekannt, dass in der Sitzung des Stadtrates am 21.05.2015 beschlossen wurde, den AK-Kultur bei der Anschaffung und Installation eines Klimagerätes in der Kochsmühle mit bis zu maximal 15.000,- € zu unterstützen. Es handelt sich dabei um eine notwendige überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 6.000,- €.

TOP 2.2 2. Obernburger Jazznight

Der 1. Bürgermeister informiert über Termin und Mitwirkende bei der 2. Open-Air Jazznight in Obernburg am Sonntag, 12. Juli 2015, um 18 Uhr auf dem Kirchplatz.

TOP 2.3 Infoveranstaltung Stadtmarketing

Der 1. Bürgermeister lädt zur Infoveranstaltung Stadtmarketing am Mittwoch, 15.07.2015, um 19:30 Uhr in die Stadthalle Obernburg ein.

TOP 3 Genehmigung der Haushaltssatzung und Würdigung des Haushaltsplanes mit Anlagen der Stadt Obernburg für das Haushaltsjahr 2015 Information

Stadtkämmerer Happel informiert über die Genehmigung des Haushalts 2015 der Stadt Obernburg durch das Landratsamt Miltenberg ohne Auflagen und Beanstandungen. Es wurde eine geordnete Finanzlage bescheinigt. Im aktuellen Mitteilungsblatt werden der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung bekannt gemacht.

TOP 4.1 Hundekotproblem - Anträge von Martina Wilzbach-Wald, Helmut Appel und Roland Arnold Beratung und Beschlussfassung -

Sachverhalt:

In der Bürgerversammlung am 23.3.2015 stellte Frau Martina Wilzbach-Wald den Antrag, die unzumutbare Belästigung durch Hundekot endlich konsequent zu verfolgen und zu bestrafen. Helmut Appel schlug zur Ermittlung verantwortungsloser Hundehalter eine DNA-Erfassung von Hunden vor. Diese Vorgehensweise werde in einigen Städten schon praktiziert. Roland Arnold schlug vor, an den drei Standorten Wiesenweg, am Ortsausgang Etzelweg und am Bubenbrunnen weitere Hundetoiletten aufzustellen.

Die Stadtverwaltung hat aufgrund des steigenden Hundekotproblems und der steigenden Beschwerden in der Bevölkerung im Stadtgebiet weitere 11 Dog-Stations (Tütenspender- und Abfallbehälter für Hundekot) bestellt und die Standorte bereits festgelegt. Sieben Automaten sind bereits aufgestellt.

Standorte der 11 neuen Dog-Stations:

Nr. 1 Oberer Neuer Weg/Einmündung Mömlingtalring/Einmündung Martin-Luther-Straße

Nr. 2 Blumenstraße/Ecke Nibelungenstraße (neben dem Glascontainer)

Nr. 3 Im Weidig/Ecke Ottostraße

Nr. 4 Eisenbach Hardtring/Einmündung Am Südhang

Nr. 5 Mömlingtalring/neben Messstelle hinter dem Am Kummentalgraben

Nr. 6 Lindenstraße/Runde-Turmstraße neuer Parkplatz

Nr. 7 Erlenweg Hausnummer 31/Fußweg

Die Automaten 1 bis 7 sind bereits montiert.

Nr. 8 Alte Tennisplätze/Gärtnerbauhof (wird aufgestellt wenn Baustelle Gasleitung beendet ist)

Nr. 9 Eichendorfstraße/Wendelinushohl

Nr. 10 Wiesentalstraße/Nähe Kindergarten

Nr. 11 Weg ins Amerika/Abzweigung zum Vereinsheim an der Scheune

Die Automaten 8 bis 11 werden in den nächsten Tagen montiert.

Derzeit sind in der Stadt Obernburg und im Stadtteil Eisenbach 524 Hunde gemeldet. Zusammen mit den 5 bereits bestehenden und den 11 neuen Dog-Stations ergibt dies eine Quote von 33 Hunden pro Station.

Rechtsgrundlage: Verwarnung von Hundehaltern

Gemäß der § 3 Absatz 2 b der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen ist es verboten, Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden.

Bisher wurden Hundehalter noch nicht zur Kasse gebeten, sondern es wurde im Amtsblatt „Almosenturm“ auf den Missstand hingewiesen und an die Vernunft der Hundehalter appelliert. Soweit die Halter bekannt, erhielten Sie bisher eine Belehrung. Zusätzlich wurden an die Hundehalter bei Anmeldung ihrer Hunde neben Hundekottüten auch Merkblätter mit Hinweisen über dieses Problem ausgehändigt.

Die Kosten für eine genetische Untersuchung der Häufchen und die Anlegung einer DNA-Datenbank betragen ca. 200 Euro pro Tier, die in eine solche Datenbank investiert werden. Hinzu kämen weitere Kosten für jeden einzelnen Test. Hinzu kämen noch Personalkosten für einen Angestellten im Ordnungsamt, der die Kontrollen durchführt.

Anmerkung: Ein im Internet erschienener Zeitungsartikel über die Einführung einer DNA-Datenbank in der Stadt Schwetzingen erwies sich nach telefonischer Rücksprache dort als April-Scherz.

Beschluss:

Verstöße von Hundehaltern werden nicht mehr nur mündlich verwarnet oder die Hundebesitzer belehrt, sondern mit einem Verwarnungsgeld von 25 Euro belegt. (bei Wiederholung 50 Euro erteilt). Auf die Einführung einer DNA-Datenbank wird aus Kostengründen verzichtet. Weiteres Verwaltungspersonal zum Vollzug der Hundehalteverordnung wird nicht eingestellt.

Ja 17 Nein 1 beschlossen

TOP 4.2 Antrag Klaus Löffler zu Straßenausbaubeiträgen Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Für die Bürgerversammlung in Eisenbach vom 23.03.2015 stellte Herr Klaus Löffler mit Schreiben vom 09.03.2015 folgende Anträge:

„Der Stadtrat möge beschließen, die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Obernburg aufzuheben und die Kosten für die Sanierung von Straßen und ihren Bestandteilen (Straßenausbau) über allgemeine Steuermittel (z.B. zweckgebundene Grundsteuer) zu finanzieren.“ (1)

Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, wird folgender Ersatzantrag gestellt:

„Der Stadtrat beschließt, in Zukunft alle Straßen und ihre Bestandteile so zu sanieren bzw. reparieren, dass keine Straßenausbaubeiträge im Sinne der Straßenausbaubeitragssatzung anfallen (wie z.B. beim Umbau bzw. der Sanierung der Römerstraße).“ (2)

Im Folgenden werden die wesentlichen **Argumente des Antragsstellers** genannt und mit der Stellungnahme der Verwaltung – unterstützt durch die Vertreter des Bayerischen Gemeinde- und Städtetages, sowie der Rechtsaufsicht im Landratsamt Miltenberg - versehen:

- **In der Infrastruktur (Straßen, Brücken, Kanäle) der Stadt Obernburg hat sich ein Investitionsstau ergeben, so dass in der Folge vermehrt Bürger zu Ausbaubeiträgen herangezogen werden, auch weil dies die einfachste Möglichkeit ist, die Kosten für Baumaßnahmen einzufordern.**

→Hierzu lässt sich feststellen, dass tatsächlich ein Investitionsstau aufgelaufen ist. Die in den vergangenen 40 Jahren unterlassenen Instandhaltungen tragen sicherlich ihren Teil dazu bei, dass in den nächsten Jahren vermehrt beitragspflichtige Maßnahmen von der Stadt Obernburg angegangen werden müssen. Auch aus diesem Grunde wird die Erstellung eines Prioritätenkonzeptes zur Straßensanierung von der Verwaltung vorangetrieben.

In dieses Konzept sollen die Zustände von Wasserleitungen und Kanälen mit einfließen, um keine Oberflächensanierungen an Straßen vorzunehmen, die voll ausgebaut werden müssten.

Es soll auch ermittelt werden, in welchen Straßenzügen reine Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Die Behauptung, die Erhebung von Ausbaubeiträgen zu praktizieren, sei die „einfachste“ Möglichkeit, die Kosten für Baumaßnahmen einzufordern ist unzutreffend.

Nach Art. 5 Abs. 1 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind die Kommunen grundsätzlich verpflichtet, für die Erneuerung oder Verbesserung von Ortsstraßen und deren selbstständiger Teileinrichtungen (wie z.B. Straßenbeleuchtung) Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zu erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet.

Der Stadtrat hat dieser Bestimmung Rechnung getragen und eine entsprechende Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen, welche am 01.01.2007 in der aktuellen Fassung in Kraft getreten ist.

Dementsprechend handelt es sich bei der Beitragsveranlagung um eine rechtliche Verpflichtung, nicht um Willkür der Verwaltung. Die Beitragsveranlagung kann im Übrigen auch nicht als „einfach“ bezeichnet werden, da es sich hier um ein vor allem durch laufende Rechtsprechung geprägtes Fachgebiet handelt, das einen stetigen Weiterbildungsaufwand beinhaltet.

- **Die Belastungen durch Ausbaubeiträge können ganze Existenzen vernichten.**

→ Selbstverständlich können durch Ausbaubeiträge sehr hohe Einzelbelastungen auf die Grundstückseigentümer zu kommen. Jedoch hat der Gesetzgeber erst im vergangenen Jahr eine neue Regelung ins KAG aufgenommen, nachder Straßenausbaubeiträge verrentet (Ableistung in höchstens zehn Jahresleistungen mit 2% über dem Basiszinssatz - dies wären 2015 1,17 % - Basiszinssatz 2015 = -0,83) werden können. Darüber hinaus können die Gemeinden eine Ratenzahlung (Verzinsung mit 6%) und Verrentung auch dann gewähren, wenn kein sozialer Härtefall vorliegt.

- **Aufgrund der mangelnden Straßenunterhaltung (Verpflichtung aus dem BayStrWG) dürfte die Erhebung von Ausbaubeiträgen zumindest rechtlich zweifelhaft sein.**

→ Straßenausbaubeiträge können erhoben werden, wenn keine reine Instandsetzung oder laufende Unterhaltung vorgenommen wird. Beitragsfähig ist eine Maßnahme, wenn eine *Erneuerung* oder *Verbesserung* einer Anlage vorgenommen wird. Bei der *Erneuerung* einer Anlage wird der ursprüngliche Zustand wieder (in vergleichbarer Weise) hergestellt. Bei Ablauf der Nutzungsdauer von 20 bis 25 Jahren ist nach der Rechtsprechung ein Ausbaubedarf gegeben. Von mangelnder Unterhaltung kann dann nicht mehr als Grund für den Ausbau ausgegangen werden (Urteil BayVG vom 07.07.1994-6B92.3657).

Vielfach stellt eine Erneuerung jedoch auch eine *Verbesserung* dar. Hier ist es unerheblich, wie alt und in welchem Zustand die bestehende Anlage ist. Es kommt darauf an, ob eine objektive Verbesserung, z.B. durch Verbreiterung der Anlage oder durch Herstellung eines Gehweges, vorliegt. Dies ist vollkommen unabhängig von jeglicher durchgeführter oder unterlassener Unterhaltung zu beurteilen.

- **Da Straßen dem Gemeingebrauch dienen und von Jedermann genutzt werden dürfen, sollte die Allgemeinheit die Sanierungskosten tragen.**

→ Das Straßenausbaubeitragsrecht knüpft an einen Sondervorteil an. Der Sondervorteil ergibt sich durch die Erschließung der Straße und die hiermit verbundenen Vorteile, wie z.B. das Recht zu Bauen. Für den Sondervorteil ist es unerheblich, ob auch der Allgemeinheit hierdurch ein Vorteil entsteht. (Stellungnahme Bayerischer Städtetag). Darüber hinaus wurde in der Ausbaubeitragssatzung eine Abstufung der unterschiedlichen Straßen nach Verkehrsbelastung vorgenommen, um hier eine möglichst gerechte Verteilung zu erreichen.

- **Es ist ungerecht, dass Anlieger an überörtlichen Straßen nicht oder nur für die Gehwege zu Beiträgen herangezogen werden.**

→ Diese Ungleichbehandlung erfährt dadurch eine sachliche Rechtfertigung, dass Anlieger an Ortsdurchfahrten einer deutlich höheren Lärmbelastung ausgesetzt sind. Auch tritt bei Ortsdurchfahrten der Sondervorteil des Anliegers gegenüber dem Vorteil der Allgemeinheit zurück. (Stellungnahme Bayerischer Städtetag)

- **Es ist ungerecht, dass der Mieter nicht mit dem Beitrag belastet wird**

→ Die Infrastrukturanbindung eines Grundstücks bestimmt wesentlich über dessen Wert. Davon profitiert nicht der Mieter, sondern der Eigentümer. Erst die Erschließung und Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ermöglicht es dem Eigentümer, das Wohneigentum zu bewirtschaften, etwa zu vermieten. Hierin liegt der Sondervorteil. (Stellungnahme Bayerischer Städtetag)

- **Mehrere Städte und Gemeinden – hierunter auch Wertheim und München - haben ihre Satzungen bereits aufgehoben oder diskutieren deren Aufhebung**

→ Die Stadt Wertheim am Main liegt in Baden-Württemberg. Das Kommunale Abgabengesetz in Baden-Württemberg sieht die Erhebung von Ausbaubeiträgen nicht vor. Sprich: es wurden hier noch nie Ausbaubeiträge erhoben, da es aufgrund mangelnder Rechtsgrundlage eine entsprechende Satzung nie gab.

Die Landeshauptstadt München hat ihre Satzung tatsächlich aufgehoben. Die Aufhebung wurde mit der herausragenden finanziellen Situation der Stadt München und dem (im Verhältnis zu den Einnahmen) hohen Verwaltungsaufwand begründet.

Nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetags, Bayerischen Städtetags, sowie der Rechtsaufsicht im Landkreis Miltenberg verbietet sich jedoch eine pauschale Argumentation „Weil München die Satzung aufgehoben hat, muss das in anderen Gemeinden ebenso möglich sein“. Schon von der Größenordnung und dem Haushaltsvolumen her ist die Stadt München nicht mit anderen Gemeinden, insbesondere nicht mit der Stadt Obernburg zu vergleichen. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Stadt München kann diese kein Präzedenzfall für andere Kommunen sein.

- **Die Ausbaukosten sollten aus Steuermitteln, z.B. Anteilen aus der Kfz-Steuer finanziert werden**

→ In Artikel 62 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) wird die gesetzlich festgelegte Rangfolge der Deckungsmittel erläutert. Es ergibt sich eine eindeutige Subsidiarität der Steuererhebung. Die Regelungen gehen im Grundsatz davon aus, dass derjenige, der eine gemeindliche Leistung in Anspruch nimmt oder eine gemeindliche Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen soll. Die Vorschrift soll zugleich der Entwicklung entgegenwirken, auf eine angemessene Gegenleistung zu verzichten und stattdessen den Aufwand für die einem Einzelnen besonders zugute kommenden Leistungen aus allgemeinen Deckungsmitteln zu bestreiten. (Kommentar „Praxis der Kommunalverwaltung“ zu Art. 62 GO)

- **In Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG heißt es, dass Beiträge erhoben werden *sollen*, der Begriff „*sollen*“ lasse einen Entscheidungsspielraum zu. Soll ist nicht muss, weshalb Abweichungen möglich sind**

→ Die Soll-Bestimmung in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG ist im Regelfall als Muss-Bestimmung auszulegen:

„Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG bestimmt, dass für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen Straßenausbaubeiträge erhoben werden „sollen“. Es handelt sich dabei um ein intendiertes Ermessen, das im Regelfall als Muss-Bestimmung zu

gebrauchen ist. Keinesfalls steht es im Belieben der Kommune, Beiträge zu erheben. Der verpflichtende Charakter des Wortes „sollen“ ist im Übrigen auch den Nicht-Juristen allgemein bekannt.

Ausnahmen von der Erhebungspflicht sind – abhängig von der Finanzkraft – in streng abgegrenztem Maße möglich.

Die Abweichung von der Soll-Vorschrift liegt nicht im Ermessen der Kommune, sondern setzt das Vorliegen bestimmter Kriterien voraus:

- Keine Kreditaufnahmen (Netto-Neuverschuldung) in den letzten Jahren
- Keine geplante Kreditaufnahme im aktuellen Haushaltsjahr und in der mittelfristigen Finanzplanung
- Weit unter dem landesdurchschnitt liegende Verschuldung
- Weit über dem landesdurchschnitt liegende Steuerkraft
- Solider Rücklagen- bzw. Finanzmittelbestand
- K.o.-Kriterium wäre, wenn die Gemeinde/Stadt Empfänger von Schlüsselzuweisungen ist

Im Fall eines defizitären Haushaltes ist das Bestehen einer solchen Ausnahmesituation als ausgeschlossen zu betrachten. Ist ein Haushaltsausgleich nicht gegeben und die Haushaltswirtschaft defizitär, kommt das finanzwirtschaftliche Gebot, kostendeckende Entgelte zu erheben, uneingeschränkt zum Tragen. (vgl. Rauscher, in Schneider/ Dressler/ Lüll, Hess. Gemeindeordnung, Stand 2010, § 93 Anm. II. 3.).“

Ein Verzicht auf die Beitragserhebung ist also aufgrund der finanziellen Situation der Stadt Obernburg mit Sicherheit ausgeschlossen.

Neben der Stellungnahme der Verwaltung zu den Argumenten des Antragsstellers sind noch folgende Ausführungen veranlasst:

Jede bayerische Stadt oder Gemeinde ist – wie bereits erwähnt - zur Beitragserhebung verpflichtet. Diese Verpflichtung folgt aus dem Entgeltlichkeitsprinzip. Grundstückseigentümer, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit einer ausgebauten öffentlichen Anlage im Verhältnis zur Allgemeinheit besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, sollen diese zusätzlichen Vorteile durch eine Geldleistung ausgleichen. Würde die durch die Gemeinde erbrachte Leistung durch Steuern finanziert, würde der Vorteilsempfänger die zusätzlichen Vorteile auf Kosten der Allgemeinheit, also entgeltlos erhalten (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 28 Rz. 8). Zwar enthält Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG lediglich eine Kann-Bestimmung. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG verschärft diese Kann-Bestimmung für die Verbesserung und Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen zu einer Soll-Vorschrift. Das Entgeltlichkeitsprinzip verdichtet das daraus abgeleitete Erhebungsrecht zu einer grundsätzlichen Erhebungspflicht (Driehaus, § 28 Rz. 8). Eine Verpflichtung lässt sich auch aus den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen der Gemeindeordnung (Art. 62 Abs. 2 GO) herleiten. Verstößt die Gemeinde gegen die Beitragserhebungspflicht, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zu einem kommunalaufsichtlichen Eingreifen gehalten.

Sollte sich der Stadtrat dazu entschließen, dem Antrag (1) von Herrn Löffler stattzugeben, wäre der 1. Bürgermeister verpflichtet, den Beschluss gemäß Art. 59 Abs. 2 GO zu beanstanden und der Rechtsaufsicht vorzulegen. Bürgermeister und Stadtrat müssen die Gesetze achten, hierzu gehören auch die Bestimmungen der GO und des KAG.

Inwieweit sich die Abschaffung der ABS auch auf die Bewilligung andere Zuschüsse auswirken würde, kann nicht abschließend gesagt werden, jedoch wird in der Expertenanhörung voraussichtlich auch dieses Thema erörtert werden.

Eine Möglichkeit der Veranlagung in Form von wiederkehrenden Beiträgen, wie sie in anderen Bundesländern gehandhabt wird, wird in Bayern derzeit überprüft. Hierzu müsste dann das Kommunalabgabengesetz geändert werden.

Im Juli 2015 wird es eine Expertenanhörung im bayerischen Landtag zu Art. 5 des KAG geben, bei der die Möglichkeit der Einführung von wiederkehrenden Beiträgen diskutiert werden soll.

Voraussichtlich werden die wiederkehrenden Beiträge künftig den Kommunen als Alternative zur Straßenausbaubeitragssatzung ermöglicht werden.

Aus heutiger Sicht ist jedoch fraglich, wie die im Ausbaubeitragsrecht stetig geforderte Gerechtigkeit bei einem wiederkehrenden Beitrag (wkB) aussehen soll.

Beim wkB geht es um die Verteilung des tatsächlich entstandenen Ausbauaufwands auf eine Vielzahl von bevorteilten Grundstücken innerhalb einer Abrechnungseinheit, hierbei kann gewählt werden zwischen jährlicher Beitragserhebung oder Verteilung der Kosten innerhalb eines Kalkulationszeitraums. Schwierig wäre zunächst die Bildung sinnvoller Abrechnungseinheiten.

Zusätzlich würde es zu einer Dauerbelastung der Grundstückseigentümer kommen, unabhängig, ob Ihnen ein „Vorteil“ entstanden ist oder nicht. Eine „umgekehrte Erwartungshaltung --- zu allererst vor der eigenen Haustür“ würde entstehen. Es käme zu Ungerechtigkeiten, wenn Anlieger erst zu Beiträgen nach der ABS herangezogen würden und anschließend noch den wkB entrichten müssten.

In den bayerischen Ausbaubeitragssatzungen hat sich anhand der Rechtsprechung der letzten 30 (!) Jahre ein „Gerechtigkeitssystem“ etabliert, das auf möglichst viele individuelle Gegebenheiten (Eckgrundstück, Gewerbe, Anlieger oder Hauptverkehrsstraße, Teileinrichtungen, uvm.) eingeht. Dies gilt sowohl bei der Ermittlung der beitragsfähigen Kosten, als auch bei deren Verteilung.

Inwieweit diese – bei näherer Betrachtung - durchaus vorhandene Gerechtigkeit bei einem pauschalen wiederkehrenden Beitrag aufrechterhalten werden soll, ist momentan völlig unklar. Auch von einem „überstürzten“ Wechsel auf dieses System (sollte es überhaupt eröffnet werden), wird von Seiten der Verwaltung aufgrund mangelnder Rechtssicherheit abgeraten.

Der Ersatzantrag von Herrn Löffler wäre ebenfalls abzulehnen.

Herr Löffler beantragt, sämtliche Straßen so zu sanieren, bzw. zu reparieren, dass keine Straßenausbaubeiträge anfallen.

Hierzu besagt das Gerichtsurteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20.12.2011 (Az.: 5 B 2017/11) folgendes:

„Es ist in dem Bereich einer modernen Kommune ausgeschlossen, dass in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft auf Dauer keine beitragsrelevanten Ausbaumaßnahmen an den Straßen und ihren Nebenanlagen vorgenommen werden (müssen). Etwas anderes ist mit den Pflichten der Kommune aus der ihr obliegenden Straßenbaulast nicht vereinbar.“

Der Antrag, dass sämtliche Straßen ohne Straßenausbaubeiträge saniert werden sollen, ist in der Straßenbaupraxis nicht durchführbar. Generell kann man sagen, dass bei Sanierungsmaßnahmen, bei denen in das Leitungssystem (Wasser und Kanal) eingegriffen wird, auch meist

Straßenausbaubeiträge anfallen, da der Wiederaufbau der Straßendecke so umfangreich ist, dass von einer reinen Instandsetzung nicht mehr ausgegangen werden kann.

Die Stadt kann auf solche Sanierungen nicht gänzlich verzichten, da alte Leitungen nicht immer im Inlinerverfahren in Stand gesetzt werden können und oft ein Austausch von Leitungen unerlässlich ist. Meist bricht bei diesen Maßnahmen der vorhandene Straßenaufbau ein, und ein Neuaufbau der Straße ist nicht zu verhindern – somit auch nicht die Entstehung einer Beitragspflicht gemäß der Straßenausbaubeitragsatzung. Von vorneherein eine Beitragspflicht auszuschließen, ist nicht möglich. Auch wenn nicht in das Leitungssystem eingegriffen wird, können dennoch Beiträge anfallen. Jede Straßenbaumaßnahme ist ein Einzelfall, und oftmals ergeben sich erst im Laufe der Baumaßnahmen Details, die dazu führen, dass ein vermeintlich nicht abzurechnender Eingriff doch beitragspflichtig wird. Auch umfangreiche Vorprüfungen der Verwaltung können deshalb keine Garantie für eine Beitragsfreiheit geben. Daher können im Vorfeld kaum Aussagen zu einer möglicherweise entstehenden Beitragspflicht gemacht werden.

Zum Hinweis von Herrn Löffler, dass in der Römerstraße (Asphaltierungsarbeiten 2012 / 2013) keine Beiträge erhoben wurden, noch eine kurze Darstellung der rechtlichen Situation:

Wie aus dem Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros hervorgeht, wurde zwischen dem Oberen und dem Unteren Tor das Porphyrpflaster weggenommen und auf den vorhandenen Beton eine 6 cm starke Asphaltbinderschicht und eine 4 cm Asphaltdeckschicht aufgetragen. Hierbei handelte es sich um Unterhalts- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen, da in diesem Bereich keine Schicht des vorhandenen Straßenbaus erneuert wurde, die eine gewisse Selbständigkeit aufweist. Die Maßnahme wäre auch dann nicht abrechenbar gewesen, wenn es sich um eine Erneuerung gehandelt hätte, da nicht mindestens 25 % der Gesamtlänge der Anlage in beitragsfähiger Weise erneuert wurden.

Die Auffassung der Stadt Obernburg, dass keine beitragsfähige Erneuerung vorlag, teilt auch das Landratsamt Miltenberg.

Im Übrigen weist das Landratsamt darauf hin, dass auch dieser Antrag von Herrn Löffler zu einem rechtswidrigen Beschluss (Rechtsfolgen Beanstandung usw. wie bei (1)) führen dürfte. Welche Ausbaumaßnahmen und in welchem Umfang diese durchgeführt werden und ob Beitragspflichten entstehen, muss in jedem Einzelfall anhand der geltenden Rechtslage geprüft werden. An eine gültige Satzung ist nicht nur der Bürger gebunden, sondern auch die Stadt selbst. Im Hinblick auf den Gleichheitssatz und das Rechtsstaatsprinzip ist es den Gemeinden verwehrt, von einer Satzung rein tatsächlich oder auf Grundlage eines einfachen Stadtratsbeschlusses zulasten oder zugunsten Einzelner abzuweichen.

Da der Antragsteller bereits im Jahr 2013 einen Antrag zur ABS gestellt hatte und ihm die rechtlichen Ausführungen damals zur Verfügung gestellt wurden, sollte er wieder einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Beschluss:

- (1) Der Antrag von Herrn Klaus Löffler, die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Obernburg aufzuheben und die Kosten für die Sanierung von Straßen und ihren Bestandteilen (Straßenausbau) über allgemeine Steuermittel (z.B. zweckgebundene Grundsteuer) zu finanzieren, wird abgelehnt.

ja 12 nein 6 beschlossen

- (2) Der Antrag von Herrn Klaus Löffler, in Zukunft alle Straßen und ihre Bestandteile so zu sanieren bzw. reparieren, dass keine Straßenausbaubeiträge im Sinne der Straßenausbaubeitragssatzung anfallen, wird abgelehnt.

ja 13 nein 5 beschlossen

(3) Der Antragsteller erhält die rechtlichen Ausführungen der Verwaltung.
einstimmig beschlossen

beschlossen

TOP 4.3 Antrag Klaus Bruhm - Errichtung einer Querungshilfe auf der B 426, Höhe Neustädter Hof Information
--

Sachverhalt:

In der Bürgerversammlung schilderte Herr Klaus Bruhm, dass es an der B 426, Zufahrt Neustädter Hof, Tempo 70, Höhe der Bushaltestelle mit Fußgängerquerung zu gefährlichen Situationen komme.

Hier komme es vor, dass von Mömlingen kommende Fahrzeuge die Linksabbiegerspur als Überholspur missbrauchen und so eine sehr gefährliche Situation für querende Fußgänger entstehe.

Deshalb stellte Herr Bruhm den Antrag, dass eine Verkehrsinsel, wie bei der Hardt am Ortseingang von Eisenbach erbaut werden sollte.

Am 07.04.2015 fand ein Gesprächstermin mit Vertretern der Verwaltung und dem Staatlichen Bauamt statt.

Bei diesem Gesprächstermin wurde unter anderem auch die Frage nach einer Querungshilfe gestellt. Es wurde zugesagt, dies in den Prüfungsumfang des Staatlichen Bauamtes mit aufzunehmen.

Sobald es hier neue Erkenntnisse gibt, sollen diese im Gremium bekannt gegeben werden und der Antragsteller hierüber eine Information erhalten.

**TOP 4.4 Antrag Gerd Bernhard zu Wasserwerten
Darstellung der Werte Desethylatrazin, Nitrat, Pflanzenschutzmittel und Gly-
phosat
- Information-**

Sachverhalt:

Herr Bernhard hat in der Bürgerversammlung im März 2015 folgenden Antrag formuliert bzw. vorgetragen:

„Der Stadtrat bzw. Stadtverwaltung sollen die 4 relevanten Werte Atrazin, Desethylatrazin, Nitrat und Glyphosat (besser bekannt unter dem Monsanto Handelsnamen „Roundup“) in Tabellen aufnehmen und graphisch darstellen zu lassen.“

Als kommunaler Wasserversorger ist die Stadt Obernburg verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Wasserproben (sowohl Roh- als auch Reinwasser) zu entnehmen und zu analysieren.

(Messstellen für Rohwasser: Brunnen + Grundwassermessstellen)

(Messstellen für Reinwasser: Wasserwerk, Ortsnetze, Hochbehälter)

In Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt wurden im Versorgungsgebiet Obernburg und Eisenbach insgesamt 18 Entnahmestellen festgelegt, die in turnusmäßigen Abständen auf die unterschiedlichsten Parameter analysiert werden.

Für das Probenentnahmemanagement wurde von der Stadt Obernburg das Institut Dr. Nuss aus Bad Kissingen beauftragt welches auch für die Auswertung bzw. Analysen verantwortlich ist.

Alle Ergebnisse werden dem Gesundheitsamt zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Die Art, der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen regelt die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) zuletzt geändert 2012 und hängt u.a. ab von der Menge des im Versorgungsgebiet abgegebenen Wassers.

Die aktuellen Analysenwerte werden in regelmäßigen Abständen, halbjährlich, im Amtsblatt veröffentlicht. (letztmalig ALMO am 13.05.2015)

Wegen der Vielzahl von Analysenwerten werden aus den verschiedenen Untersuchungen nur einzelne Werte auszugsweise bekanntgemacht.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die „relevanten Werte“ Atrazin, Desethylatrazin, und der Nitratwert graphisch dargestellt.

Der Parameter Glyphosat war in den zu untersuchenden Parametern vom Gesundheitsamt bisher nicht gefordert, wurde aber nach Rücksprache ab 2015 mit aufgenommen.

(Bitte die verschiedenen Reiter der Excel-Tabelle öffnen)

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Analysewerte der „4 Pflanzenschutz-Parameter Atrazin, Desethylatrazin, Nitrat und Glyphosat graphisch darzustellen und halbjährlich zu veröffentlichen.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, diese Vorgehensweise für das zurückliegende Jahr nachzuholen.

Ja 17 Nein 1

beschlossen

TOP 4.5 Antrag Gerd Bernhard - Schutzzone um Brunnen IV Information

Sachverhalt:

Herr Bernhard hat in der Bürgerversammlung im März 2015 folgenden Antrag formuliert bzw. vorgetragen:

„Es soll präventiv eine Schutzzone um die Bohrstelle für einen möglichen Brunnen IV eingerichtet werden, für den Fall, dass dieser kurzfristig in Betrieb genommen werden muss.“

Die bestehenden Brunnen I, II und III wiesen in den vergangenen Jahren immer wieder Überschreitungen der Pflanzenschutzmittel (PSM-) Grenzwerte auf.

Mit dem Ziel, einen potentiellen Brunnenstandort zu erkunden in dem die PSM-Belastungen nach Möglichkeit nicht vorhanden sind, wurde im Jahr 2014 eine Versuchsbohrung – im Reinchestal – Flur Nr. 8617 geplant, umgesetzt und auch abgeschlossen.

Gemäß den vorliegenden Wasseranalysen ist das Wasser am Standort der VB von einer hervorragenden Qualität.

Mit einem Nitratgehalt von 2,4 mg/l (Grenzwert 50 mg/l) ist das Wasser praktisch nitratfrei.

Auch PSM Werte konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Ergiebigkeit eines Brunnens am Standort der Versuchsbohrung kann mit ca. 100.000 m³/a angegeben werden.

Lediglich bei der Spitzenergiebigkeit sind Abstriche zu machen, was aber bei entsprechender Mehrförderung der Brunnen II und III problemlos kompensiert werden kann.

Auf Anraten von Dr. Hanauer wurde die Versuchsbohrung zur Grundwassermessstelle ausgebaut.

Eine Entscheidung über den Brunnenausbau an dieser Stelle kann ohne Zeitdruck und problemlos unter Berücksichtigung der Laufzeit der aktuellen wasserrechtlichen Genehmigung (bis 2028) erfolgen.

Hierbei wird auch die Entwicklung des zukünftigen Wasserbedarfs, der langfristig auf Grund der allgemeinen Entwicklung eher nach unten gerichtet sein dürfte, zu berücksichtigen sein.

Eine offizielle Ausweisung einer engeren Schutzzone um diese Grundwassermessstelle ist derzeit nicht erforderlich und auch rechtlich nicht möglich.

Beschluss:

Der Antrag auf Ausweisung eines förmlichen Schutzgebietes wird abgelehnt.

Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit dem Antragsteller in Verbindung zu setzen, um geeignete Maßnahmen zum Schutz der Grundwassermessstelle zu erörtern.

Ja 18 Nein 0

einstimmig beschlossen

TOP 4.6 Antrag Dieter Schnall - Einrichtung eines Radweges entlang der B 426 tal-seits Information
--

Sachverhalt:

Herr Dieter Schnall beantragte in der Bürgerversammlung die B 426 von der Ottostraße bis zur Einmündung Auf der Au und talseits der B 426 einen Radweg auszubauen.

Bereits in der Bürgerversammlung teilte Bürgermeister Fieger mit, dass der Planungsträger für Bundesstraßen der Bund, vertreten durch das Staatliche Bauamt Aschaffenburg sei.

Bei Gesprächen am 13.03.2015 und 07.04.2015 mit Vertretern der Verwaltung und des Staatlichen Bauamtes ergab sich, dass das Staatliche Bauamt bei der Konzepterstellung für einen Radweg behilflich sein wird.

Voraussetzung ist, dass ein reiner Radweg (kein kombinierte Geh- und Radweg) gebaut wird. In diesem Fall würde der Bund 100% der Kosten tragen.

Von Seiten des Bauamtes wurde weiter mitgeteilt, dass der Radweg bereits 2011 im Vorentwurf geplant war, jedoch an den Einwänden von Grundstückseigentümern scheiterte.

Wichtig für die Projektumsetzung wäre deshalb vor allem, dass die Eigentümer der erforderlichen Flächen beim Verfahren mitmachen. Ziel sei also eine gute Zusammenarbeit zwischen Stadt Obernburg, Staatlichem Bauamt und den Eigentümern der benötigten Grundstücke. Der Leiter des Staatlichen Bauamts sagte zu, zusammen mit dem Bürgermeister die Gespräche mit den Grundstückseigentümern zu führen.

Im Radwegeprogramm des Bundes seien Mittel vorhanden. Ziel sei es, im Kalenderjahr 2015 ein Planungskonzept zu erarbeiten.

Zielsetzung sei eine mittelfristige Realisierung in den nächsten drei bis fünf Jahren.

In der Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses am 13.05.2015 wurde bereits die Pressemitteilung aus dem Büro des Landtagsabgeordneten Rüth bekanntgegeben.

In dieser Mitteilung wurde bereits angekündigt, dass der Radweg an der B 426 Obernburg / Eisenbach auf 0,5 km Länge mit Baukosten in Höhe von 330.000,-€ gebaut werden soll.

TOP 5 Anfragen

TOP 5.1 Anfrage Fraktion SPD/Die Grünen - Fördermöglichkeiten von Radwegen Information
--

Sachverhalt:

Die Fraktion SPD / Die Grünen fragen an, wie der Sachstand in Bezug auf die Verbesserung der Radwegsituation sowohl an der B 426 sowie an der Miltenberger Straße ist (die Anfrage ist der Vorlage beigelegt).

Zur Situation an der **B 426** wird auf die Behandlung der Anfrage von Herrn Schnall verwiesen. Das Staatliche Bauamt wird gemeinsam mit der Stadt Obernburg in die Planungsphase gehen.

Vorausgesetzt, dass ein reiner Radweg (kein kombinierte Geh- und Radweg) gebaut wird, würde der Bund 100% der Kosten tragen, eine Teilnahme an einem Förderprogramm wäre insofern nicht erforderlich.

Bezüglich eines Radweges entlang der **Miltenberger Straße St 2308**, liegen der Verwaltung derzeit keinerlei Planungen vor.

Es ist weder bekannt, wie die Trasse geführt werden sollte, noch dass dieses Projekt ansteht.

Aus der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wird folgendes erläutert:

„Gefördert werden nicht investive Modellprojekte, die

- einen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für den Radverkehr in Deutschland leisten (z. B. durch Erprobung und Schaffung geeigneter Angebote für die Menschen im Bereich Radverkehr),
- nachhaltige Mobilität sichern (z. B. durch effektive Verknüpfung des Fahrrads mit anderen Verkehrsmitteln, insbesondere dem ÖPNV),
- Ergebnisse erbringen, die auf vergleichbare Anwendungsfälle übertragbar sind, d.h. sie müssen modellhaft anwendbar sein (keine nur einmalige oder lokale Aktivität) oder
- neue Erkenntnisse über das bearbeitete Thema liefern.

Zu den genannten förderfähigen Projektideen zählen insbesondere Informations- und Kommunikationskampagnen (z. B. zur Verbesserung des Verkehrsklimas), Wettbewerbe, technische Innovationen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie sonstige geeignete Vorhaben, die der Koordinierung und Förderung des Radverkehrs dienen.

Begrüßt werden Projektideen, an denen sich unterschiedliche Partner beteiligen und die sich nicht auf eine Region beziehen. National und international bereits vorliegende Erfahrungen und Erkenntnisse sollen bei der Ideenfindung berücksichtigt werden und auf diese aufbauen.

Nach Vorlage einer aussagefähigen Projektskizze entscheidet das BMVI über die Möglichkeit der Förderung der Projektidee.“

Da momentan keinerlei Planungen vorliegen und es sich beim bloßen Radwegebau vermutlich auch nicht um ein förderfähiges Projekt handelt, erscheint eine Beteiligung am Förderprojekt zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

Von Verwaltungsseite wird vorgeschlagen, die Planungen für einen Radweg entlang der B 426 gemeinsam mit dem Staatlichen Bauamt weiter voranzutreiben.

Für einen Radweg entlang der Miltenberger Straße sollte zunächst geklärt werden, welcher Trassenverlauf von Seiten des Stadtrates gewünscht wird.

Sollte es im nächsten Jahr wieder ein entsprechendes Förderprogramm geben, wäre eine Idee ein gemeinsames Netz Fahrradständern, vernetzt mit E-Bike- Ladestationen im Bereich zwischen Miltenberg und Aschaffenburg zu installieren. Ein solches Gemeindeübergreifendes Projekt hätte sicherlich mehr Aussicht auf Erfolg bei einer Förderung. Geprüft werden sollte auch, ob über die LAG Main 4 Eck eine Fördermöglichkeit besteht.

TOP 5.2 Mömlingtalring: Tempo 30

Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass es einen Antrag eines Bürgers gebe, im gesamten Mömlingtalring Tempo 30 einzuführen. Im April habe es einen Termin mit der Polizei gegeben.

Der 1. Bürgermeister bittet darum, das Thema bis zur Einstellung eines Mitarbeiters „Stadtentwicklung“ zurückzustellen.

TOP 5.3 Messwerte am vorübergehend stillgelegten Brunnen III

Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass es eine öffentliche Anfrage gegeben habe, am Brunnen III, der von Februar bis Mai 2015 zur Regeneration und Entsandung vorübergehend stillgelegt gewesen sei, die Nitratwerte zu messen.

Die Ergebnisse von zweimaligen Untersuchungen lauten:

am 23.04.2015: 9,8 mg/l
und am 06.05.2015: 10,5 mg/l

Die Grenze liege bei 50 mg/l.

TOP 5.4 Eiche an der evangelischen Kirche

Stadtrat Klaus Fischer erkundigt sich, ob es Pläne gebe, die Eiche an der evangelischen Kirche zu entfernen.

Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass eine diesbezügliche Untersuchung laufe.

Stadtrat Stich merkt an, dass der Antrag auf Fällung schon einmal abgelehnt worden sei.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 21:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Birgit Lapresa
Schriftführer/in